

Unbegründeter Vorwurf

Eine Regionalzeitung veröffentlicht in der Rubrik »Aufgespießt« einen Kommentar zu den Aktivitäten des städtischen Museumsdirektors. Die Rede ist vom »amoklaufenden« Museumsdirektor, den »Rapport-Predigten« des Bürgermeisters wegen teurer Aktivitäten nicht beeindrucken, der andere mit falschen Behauptungen beschimpfe und schon längst kein Aushängeschild der Stadt mehr sei. Er habe dennoch die Chance, trotz seiner wiederkehrenden Ausfälle seinen Ruhestand in der Stadt zu erleben. Einen Tag später druckt die Zeitung eine Gegendarstellung des Betroffenen ab. Tags darauf wird berichtet, der Oberbürgermeister sei über die Gegendarstellung verwundert. In den folgenden Tagen erscheinen dann ein kritischer Leserbrief gegen den Museumsdirektor, eine Karikatur sowie ein Foto zur Gesamtthematik. Der Betroffene erhebt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Während des noch laufenden Verfahrens erhält der Vorgesetzte und Bürgermeister der Stadt Kopien einzelner Schreiben des Beschwerdeführers an den Presserat. Er hält die Kommentierung für beleidigend und ausfallend. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Zeitung darauf hin, dass sie mit ihrem Kommentar gegen das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen hat. Nach Einschätzung des Presserats ist mit dem Begriff »amoklaufen« nicht notwendig die Anwendung von Gewalt verbunden. Er könnte grundsätzlich auch so verstanden werden, dass es hier um einen Museumsleiter geht, der moderne Kunst vermittelt, wodurch sich Bürger verfolgt fühlen, was zu einem öffentlichen Dauerthema und Dauerstreit führt, so dass »amoklaufend« gleichzusetzen ist mit »beharrlich« und nervend. Im Ergebnis hält der Presserat diesen Begriff für nicht beanstandenswert im Sinne des Pressekodex. Für kritikwürdig hält der Presserat jedoch, dass dem Leser nicht mitgeteilt wird, aus welchem Grunde der Kommentator den Museumsdirektor als »amoklaufend« bezeichnet. Erst im Beschwerdeverfahren geht die Redaktion auf den Begriff ein und erklärt, er sei gerechtfertigt, da der Beschwerdeführer versucht habe, über das städtische Pressereferat die Berichterstattung zu beeinflussen. Wenn dies tatsächlich der Grund für die kritische Kommentierung ist, so wird der Kommentar nach Ansicht des Presserats zur Diffamierung. Die Einflussnahme eines Pressereferats auf die Berichterstattung einer Zeitung hält der Presserat für etwas Normales. Der Leser erfährt nichts von dieser Begründung für die Bezeichnung »amoklaufend«. Damit wird ihm eine wesentliche Tatsache vorenthalten. (B 7/91)

Aktenzeichen: B 7/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis